Vereinbarung einer Privatbehandlung nach § 8 Abs. 7 BMV-Z

lungsme	thoden im Rah neiner(m) Zähn	zannarztin/Zannarzt über die au men der Kassenversorgung und ärztin/Zahnarzt darauf hingewie	über Behandlungs	alternativen aufgekl	ärt worden. Ich wur
nicl	ht im Leistungs	katalog der gesetzlichen Kassen	enthalten sind *1		
nicl	nt den Richtlini	en der vertragszahnärztlichen Vo	ersorgung entspred	chen *²	
	er das Maß der cht richtlinienko	ausreichenden, zweckmäßigen ı nform) *³	und wirtschaftliche	n Leistung hinausge	hen
	auf Wunsch des	Patienten erbracht werden *4			
tungen a sie/er fol	auf eigene Kost	der Krankenkasse übernommen en in Anspruch zu nehmen und v gen gemäß der Gebührenordnun	vereinbare hiermit	mit der Zahnärztin/d	dem Zahnarzt, dass
Zahn	GOZ-Nr. GOÄ-Nr. GOZ analog GOÄ analog	Leistungsbeschreibung	Anzahl	Steigerungsfaktor	Euro-Betrag
Zuzüglich	n zahntechnische L	eistungen, Labor-und Materialkosten, Au	ıslagen		
	chtliche Gesamtkos				
Bei den	aufgeführten Le	eistungen (falls zutreffend bitte	ankreuzen)		
ger	gemäß beigefügten Heil- und Kostenplan wie oben vereinbart				
har	ndelt es sich un	า:			
	dizinisch nicht . analog)	notwendige Leistungen gem. § 1	L Abs. 2 Satz 2 GOZ	Z§2 Abs. 3 GOZ (Ve	rlangensleistung,
ein	e selbständige	zahnärztliche Leistung gem. § 6	Abs. 1 Satz 1 GOZ	(Analogleistung nac	ch der GOZ)
ein	e selbständige	zahnärztliche Leistung gem. § 6	Abs. 1 Satz 2 GOZ	(Analogleistung nac	ch der GOÄ)
tet word	en bin, dass eir	e aufgeführten Kosten selbst zu ne Erstattung der Bezuschussun stige Erstattungsstellen nicht ge	g der Vergütung ol		
Ort/Datu	ım	 Unterschrift Zahnärztin,	 /Zahnarzt	 Unterschrift Ve	 ersicherte/r

*1 NICHT IM LEISTUNGSKATALOG DER GESETZLICHEN KASSEN ENTHALTEN SIND

- Wenn die Behandlungsmaßnahme gesetzlich von der Leistungspfl icht der GKV ausgeschlossen ist
 - z. B. KFO-Behandlung für Erwachsene, Individualprophylaxe für Versicherte, die das achtzehnte
 - · Lebensjahr vollendet haben,
 - · Professionelle Zahnreinigung,
 - Gnathologie,
 - Implantologie (soweit keine Ausnahme nach § 28 Abs. 2 SGB V).
- Wenn die Behandlungsmaßnahme als neue Untersuchungs- oder Behandlungsmethode vom Bundesausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen noch nicht als vertragszahnärztliche Leistung anerkannt ist,
 - (z.B. Speicheltest, Membrantechnik, DVT).
- Wenn die Behandlungsmaßnahme in den Beschreibungen und Bewertungen der abrechnungsfähigen vertragszahnärztlichen Leistungen im BEMA nicht enthalten sind:
 - obsolete Leistungen (z.B. Oberfl ächenanästhesie)
 - ohnehin nicht im Bema enthalten (z.B. Elektrometrische Längenbestimmung)
 - weder in der GOZ noch in der GOÄ enthaltene Leistungen (z.B. Bleaching).

*2 NICHT DEN RICHTLINIEN DER VERTRAGSZAHNÄRZTLICHEN VERSORGUNG ENTSPRECHEN

Wenn die Behandlung gegen die Richtlinien der vertragszahnärztlichen Versorgung verstößt

- z. B. Wurzelbehandlung bei ungünstiger Prognose,
- · Freiendbrücken in Schaltlücken im Molarenbereich,
- · grundsätzlich mikrobiologische Diagnostik,
- lokale Antibiotikatherapie

*3 ÜBER DAS MASS DER AUSREICHENDEN, ZWECKMÄSSIGEN UND WIRTSCHAFTLICHEN LEISTUNG

HINAUSGEHEN (NICHT RICHTLINIENKONFORM)

- Wenn die Behandlungsmaßnahme dem in den Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen konkretisierten Wirtschaftlichkeitsgebot nicht entspricht.
- z. B. mehr als 3 medikamentöse Einlagen (Nr. 34 Med) bei Wurzelbehandlung)
- · Anästhesie, die nicht dringend erforderlich ist
- · Zahnsteinentfernung mehr als einmal pro Kalenderjahr

Achtung:

Wenn die Behandlungsmaßnahme unter eine der gesetzlichen Mehrkostenregelungen (z.B. Füllungen, ZE, Kfo) fällt, ist nicht das All-in-One-Formular anzuwenden.

*4 AUF WUNSCH DES PATIENTEN ERBRACHT WERDEN

Wenn und sofern der Versicherte klar erkennbar verlangt, auf eigene Kosten behandelt zu werden (Verlangensleistungen, d. h. zahnmedizinisch nicht notwendige Leistungen)

- · z.B. Austausch von intakten Amalgamfüllungen
- Bleaching soweit ohne medizinische Indikation
- · Veneer aus ästhetischen Gründen